

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 239/2018-20

12. Juni 2018

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Präsidentin
Dr. Brigitte BIERLEIN,

in Anwesenheit des Vizepräsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER

und der Mitglieder

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER und

Dr. Claudia KAHR

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Mag. Gernot POSCH
als Schriftführer,

in der Beschwerdesache 1. der ***** und 2. der *****,
beide ***** , ***** , beide vertreten durch die Vogl
Rechtsanwalt GmbH, Hirschgraben 4, 6800 Feldkirch, gegen das Erkenntnis des
Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 6. Dezember 2017, *****
***** , in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit der Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintals, Vbg LGBl. Nr. 8/1977, in der Fassung Vbg LGBl. Nr. 4/2013, soweit sie sich auf das (ehemalige) Grundstück Nr. ***** , KG ***** , bezieht, von Amts wegen geprüft.
- II. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes der Stadt Hohenems, beschlossen von der Stadtvertretung der Stadt Hohenems am 8. November 2016, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 21. Dezember 2016 und kundgemacht an der Amtstafel der Stadt Hohenems in der Zeit vom 9. bis 23. Jänner 2017, soweit er sich auf das (ehemalige) Grundstück Nr. ***** , KG ***** , bezieht, von Amts wegen geprüft.
- III. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Mit Beschluss vom 18. Dezember 2012 nahm die Vorarlberger Landesregierung auf Anregung der Stadt Hohenems im Rahmen der Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintals, LGBl. 8/1977, idF LGBl. 4/2013 (im Folgenden: "Landesgrünzonenänderungsverordnung 2013"), unter anderem die (ehemaligen) Grundstücke Nr. **** , ***** und ***** sowie eine Teilfläche

1

des (ehemaligen) Grundstückes Nr. *****, alle KG ***** , aus der Landesgrünzone.

2. Mit Beschluss vom 8. November 2016 änderte die Stadtvertretung der Stadt Hohenems im Flächenwidmungsplan der Stadt Hohenems, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 21. Dezember 2016 und kundgemacht an der Amtstafel der Stadt Hohenems in der Zeit vom 9. bis 23. Jänner 2017 (im Folgenden: "Flächenwidmungsplan Hohenems 2016"), die Widmung der (ehemaligen) Grundstücke Nr. ****, *****, ***** sowie eine Teilfläche des (ehemaligen) Grundstückes Nr. *****, alle KG ***** , von "Freifläche Freihaltegebiet" in "Baufläche Betriebsgebiet-Kategorie II". 2

3. Mit Bescheid vom 4. Juli 2017 erteilte der Bürgermeister der Stadt Hohenems der bauwerbenden Gesellschaft die Baubewilligung für die Errichtung eines Betriebsgebäudes (Zentrallager) auf dem nunmehrigen Grundstück Nr. *****, KG ***** , welches die (ehemaligen) Grundstücke Nr. ****, *****, ***** und ***** , KG ***** , umfasst. 3

4. Mit Bescheid vom 9. August 2017 gab die Berufungskommission der Stadt Hohenems der von den Beschwerdeführerinnen gegen den Bescheid des Bürgermeisters erhobenen Berufung keine Folge und bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid. 4

5. Mit Erkenntnis vom 6. Dezember 2017 gab das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg der von den Beschwerdeführerinnen gegen den Bescheid der Berufungskommission erhobenen Beschwerde keine Folge und bestätigte den angefochtenen Bescheid. Den Nachbarn komme zwar nach § 26 Abs. 1 Vbg. BauG kein Nachbarrecht auf Einhaltung der Flächenwidmung zu, jedoch mittelbar über § 8 Vbg. BauG. Die mit einer Widmungskategorie verbundenen üblichen Immissionen seien gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als zumutbar anzusehen. Gemäß § 14 Abs. 6 Vbg. RPG dürften in der Widmungskategorie Betriebsgebiet II aus baurechtlicher Sicht auch Betriebsanlagen errichtet werden, die wesentliche Störungen für die Umgebung verursachten und die in der Widmungskategorie Betriebsgebiet I nicht errichtet werden dürften. Immissionen, die auf Grund der Errichtung und des Betriebs der Betriebsanlage entstünden, seien im gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zu über- 5

prüfen. Da für das zu bebauende Grundstück kein Bebauungsplan bestehe, hätten die Beschwerdeführerinnen auch kein Mitspracherecht hinsichtlich der Bauhöhe im Sinne des § 26 Abs. 1 lit. e Vbg. BauG. Die gesetzlich vorgesehenen Abstände iSd § 5 Abs. 1 Vbg. BauG würden eingehalten. Die Freifläche zwischen dem zu errichteten Bauwerk und dem Grundstück der Beschwerdeführerinnen befinde sich zur Gänze auf dem Gst. Nr. *****; es gebe keine gesetzliche Regelung, dass die Abstandsfläche innerhalb einer bestimmten Widmungskategorie liegen müsse. Hinsichtlich der Errichtung der Feuerwehrumfahrt auf der Freifläche komme den Beschwerdeführerinnen kein Mitspracherecht zu, weil sie keine Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht hätten. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung habe entfallen können, weil der Sachverhalt hinreichend geklärt sei.

6. In ihrer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 B-VG behaupten die Beschwerdeführerinnen die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK sowie die Verletzung in Rechten wegen Anwendung des als gesetzwidrig erachteten Flächenwidmungsplanes Hohenems 2016. Durch das bewilligte Bauvorhaben werde die Liegenschaft der Beschwerdeführerinnen massiv entwertet. Der durch die in der Nähe des Grundstücks der Beschwerdeführerinnen vorbeiführende Autobahn entstehende Lärm werde durch das zu errichtende bis zu 35 m hohe Gebäude reflektiert, was zur weiteren Erhöhung der Immissionen beitrage. Auch mit dem Produktionsbetrieb und den damit verbundenen Zu- und Abfahrten seien weitere Immissionen verbunden. Darüber hinaus bewirke das Gebäude auch eine Beschattung des Grundstücks der Beschwerdeführerinnen. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes stelle eine anlassbezogene Widmung dar, weil die Umwidmung des Grundstückes der bauwerbenden Gesellschaft von "Freifläche Freihaltegebiet" in "Baufläche-Betriebsgebiet-Kategorie II" erst im Zuge der beabsichtigten Bauführung erfolgt sei. Zudem sei keine dem § 3 Vbg. RPG entsprechende Interessenabwägung durchgeführt worden. Das Ziel der Vermeidung von Belästigungen iSd § 2 Abs. 3 lit. i Vbg. RPG werde verfehlt. Die Widmung stelle ein verfassungswidriges Sonderopfer der Beschwerdeführerinnen dar, weil diese bereits durch die Autobahn wesentlich stärker belastet seien als Eigentümer durchschnittlicher Wohngebiete. Die vorgesehene Freifläche zwischen dem zu errichtenden Gebäude und dem Grundstück der Beschwerdeführerinnen sei zur Vermeidung gegenseitiger

6

§ 6 Landesraumpläne

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Landesraumpläne zu erlassen, wenn im überörtlichen Interesse Regelungen zur Erreichung der Raumplanungsziele des § 2 erforderlich sind. Landesraumpläne haben – in Abstimmung mit anderen Planungen des Landes – die angestrebten Raumplanungsziele im einzelnen festzulegen und jene Maßnahmen vorzusehen, die zur Erreichung dieser Ziele im überörtlichen Interesse erforderlich sind. In der Verordnung ist erforderlichenfalls festzulegen, wie die im Landesraumplan ausgewiesenen Grundstücke im Flächenwidmungsplan zu widmen sind.

(2) Landesraumpläne können für das gesamte Landesgebiet, für einzelne Landesteile oder für bestimmte Sachbereiche der Raumplanung erlassen werden.

(3) Zum Landesgebiet im Sinne des Abs. 2 gehört auch der Bodensee, soweit dort Hoheitsrechte des Landes ausgeübt werden können.

(4) Bei der Erstellung des Landesraumplanes ist auf Planungen des Bundes, der Gemeinden, anderer Länder und des benachbarten Auslands Bedacht zu nehmen.

(5) Der Entwurf eines Landesraumplanes ist jenen Gemeinden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie allenfalls für einzelne Landesteile bestehenden Raumplanungsgemeinschaften, deren Interessen durch die Planung wesentlich berührt werden, unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln. Dem Entwurf ist ein allgemein verständlicher Erläuterungsbericht anzuschließen. Die Landesregierung hat im Amtsblatt für das Land Vorarlberg, in den Vorarlberger Tageszeitungen, im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg und auf der Homepage des Landes Vorarlberg im Internet kundzumachen, in welchen Gemeinden der Entwurf eines Landesraumplanes gemäß Abs. 6 aufgelegt wird.

(6) Die Gemeinden haben den ihnen übermittelten Entwurf eines Landesraumplanes während eines von der Landesregierung bestimmten Zeitraumes, der mindestens einen Monat betragen muss, im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und die Auflage ortsüblich kundzumachen. Im Gemeindeamt ist während dieses Zeitraumes der Erläuterungsbericht über den Entwurf des Landesraumplanes in der erforderlichen Anzahl aufzulegen. Während der Auflagefrist kann jede Person zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen. Darauf ist in der Kundmachung über die Auflage hinzuweisen. Eingelangte Stellungnahmen sind der Landesregierung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auflagefrist vorzulegen. Der Entwurf eines Landesraumplanes ist Menschen mit schwerer Sehbehinderung während der Auflagefrist auf Verlangen zu erläutern.

(7) Zeichnerische Darstellungen eines Landesraumplanes sind während dessen Geltungsdauer beim Amt der Landesregierung sowie bei den berührten Bezirks-

hauptmannschaften und Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Einer Kundmachung der zeichnerischen Darstellungen im Landesgesetzblatt bedarf es nicht.

[...]

2. Abschnitt Flächenwidmungsplan

§ 12 Allgemeines

(1) Die Gemeindevertretung hat unter Abwägung der Interessen nach § 3 durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan zu erlassen, durch den das Gemeindegebiet den erforderlichen Zwecken gewidmet wird.

(2) Im Flächenwidmungsplan können folgende Widmungen festgelegt werden: Bauflächen (§ 13), Bauerwartungsflächen (§ 17), Freiflächen (§ 18), Verkehrsflächen (§ 19) und Vorbehaltsflächen (§ 20). Andere Widmungen sind unzulässig.

(3) Bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes ist auf Planungen des Bundes und des Landes Bedacht zu nehmen. Der Flächenwidmungsplan darf einem Landesraumplan nicht widersprechen.

(4) Im Flächenwidmungsplan ist auf Planungen und für die Raumplanung bedeutsame Verhältnisse einer anderen Gemeinde, die durch den Flächenwidmungsplan berührt werden, Bedacht zu nehmen.

(4a) Im Flächenwidmungsplan ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Gebiete für Seveso-Betriebe einerseits und Bauflächen (ausgenommen Betriebsgebiete), Vorbehaltsflächen in Bauflächen (ausgenommen Betriebsgebiete), Vorbehaltsflächen in Freiflächen, die für öffentlich genutzte Anlagen bestimmt sind, der Erholung und Freizeitbetätigung dienende Sondergebiete, Verkehrsflächen für wichtige Straßen und Eisenbahntrassen und besonders geschützte Gebiete andererseits einander so zugeordnet werden, dass ein angemessener Schutzabstand zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung ihrer Folgen gewahrt bleibt.

(5) Im Flächenwidmungsplan sind, soweit nicht besondere Widmungen festgelegt werden, die für die Raumplanung bedeutsamen Gegebenheiten, wie Waldflächen, öffentliche Gewässer, bestehende und geplante Landes- und Bundesstraßen, Eisenbahnen, Flugplätze, bedeutende Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, besonders geschützte Gebiete sowie durch Naturgefahren besonders gefährdete Gebiete ersichtlich zu machen.

(6) Die Form der Flächenwidmungspläne, insbesondere die Maßstäbe der zeichnerischen Darstellungen und die Verwendung bestimmter Planzeichen, hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

[...]

§ 21 Verfahren, Allgemeines

(1) Der von der Gemeindevertretung beschlossene Entwurf des Flächenwidmungsplanes ist einen Monat im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Sie ist, wenn ein Amtsblatt der Gemeinde (Gemeindeblatt) besteht, auch in diesem und, wenn eine Gemeinde eine Homepage im Internet besitzt, überdies auf der Homepage sowie weiters in mindestens einer Tageszeitung, deren Erscheinungsort in Vorarlberg liegt, kundzumachen. Die Unterlassung der Kundmachung der Auflage – ausgenommen durch Anschlag an der Amtstafel – hat auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss. Während der Auflagefrist ist im Gemeindeamt ein allgemein verständlicher Erläuterungsbericht über den Entwurf des Flächenwidmungsplanes in der erforderlichen Anzahl aufzulegen. Der Entwurf eines Flächenwidmungsplanes ist Menschen mit schwerer Sehbehinderung während der Auflagefrist auf Verlangen zu erläutern.

(2) Von der Auflage nach Abs. 1 sind das Amt der Landesregierung, das Militärkommando für Vorarlberg, die Agrarbezirksbehörde, die zuständige Bergbehörde, die Sektion Vorarlberg des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenerverbauung, alle angrenzenden Gemeinden und sonstigen öffentlichen Dienststellen, deren Belange durch den Flächenwidmungsplan wesentlich berührt werden, zu verständigen.

(3) Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten. Darauf ist in der Kundmachung nach Abs. 1 hinzuweisen. Eingelangte Änderungsvorschläge und Äußerungen der im Abs. 2 genannten Stellen sind der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über den Flächenwidmungsplan zur Kenntnis zu bringen.

(4) Wenn beabsichtigt ist, Flächen als Vorbehaltsflächen oder nicht mehr als Bauflächen, Bauerwartungsflächen oder Sondergebiete zu widmen, sind die Eigentümer von Grundstücken, auf die sich diese Widmungen beziehen, vor der Beschlussfassung nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen und ist ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Der § 8 Abs. 2 dritter Satz gilt sinngemäß.

(5) Der von der Gemeindevertretung beschlossene Flächenwidmungsplan ist der Landesregierung in dreifacher Ausfertigung samt dem Erläuterungsbericht, den Äußerungen der im Abs. 2 genannten Stellen, den Änderungsvorschlägen und Stellungnahmen vorzulegen.

(6) Der Flächenwidmungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Landesregierung hat nach Prüfung der nach Abs. 5

vorgelegten Äußerungen, Änderungsvorschläge und Stellungnahmen die Genehmigung durch Bescheid zu versagen, wenn der Flächenwidmungsplan

- a) den im § 2 genannten Zielen oder einem Landesraumplan widerspricht oder sonst rechtswidrig ist,
- b) überörtliche Interessen, insbesondere solche des Umweltschutzes und des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes, verletzt,
- c) einen finanziellen Aufwand zur Folge hätte, durch den die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde gefährdet würde oder
- d) auf Planungen des Bundes, des Landes oder anderer Gemeinden nicht Bedacht nimmt.

(7) Wenn keine Versagungsgründe nach Abs. 6 vorliegen, ist der Flächenwidmungsplan durch Bescheid zu genehmigen. Von der Landesregierung genehmigte Flächenwidmungspläne unterliegen nicht der Verordnungsprüfung gemäß § 84 des Gemeindegesetzes.

(8) Jedermann hat das Recht, im Gemeindeamt während der hierfür bestimmten Amtsstunden in den rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Einsicht zu nehmen.

[...]

§ 23 Änderung

(1) Der Flächenwidmungsplan darf nur aus wichtigen Gründen geändert werden. Er ist zu ändern

- a) bei Änderung der maßgebenden Rechtslage oder
- b) bei wesentlicher Änderung der für die Raumplanung bedeutsamen Verhältnisse.

(2) Für das Verfahren bei Änderung des Flächenwidmungsplanes gelten die Bestimmungen der §§ 21 und 21a sinngemäß, soweit die Abs. 3 bis 5 nicht anderes bestimmen.

(3) Eine Planaufgabe ist nicht erforderlich, wenn die Eigentümer von Grundstücken, auf die sich die Änderung des Flächenwidmungsplanes bezieht, und von anrainenden Grundstücken vor der Beschlussfassung nachweislich über die beabsichtigte Änderung verständigt werden und ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt wird. Diesfalls gilt der § 8 Abs. 2 dritter Satz sinngemäß. Eine Planaufgabe ist auch nicht erforderlich, wenn die Widmung durch einen Landesraumplan vorgegeben ist. Die Anhörung öffentlicher Dienststellen kann auf jene, deren Belange durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes wesentlich berührt werden, begrenzt werden.

(4) Kommt die Gemeinde der Verpflichtung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund eines Landesraumplanes, in dem die Widmung vorgegeben ist, innerhalb von vier Monaten nach Erlassung des Landesraumplanes nicht nach, kann die Bezirkshauptmannschaft anstelle und im Namen der Gemeinde den

Flächenwidmungsplan durch Verordnung ändern. Die Planaufgabe hat zu entfallen. Die Änderung bedarf nicht der Genehmigung der Landesregierung gemäß § 21 Abs. 6 und 7.

(5) Die Erleichterungen nach den Abs. 3 und 4 gelten nicht bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes, die einer Umweltprüfung oder Umwelterheblichkeitsprüfung unterliegen."

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintals, LGBl. 8/1977, idF LGBl. 4/2013, soweit sie sich auf das (ehemalige) Grundstück Nr. *****, KG *****, bezieht, und des Flächenwidmungsplanes der Stadt Hohenems, beschlossen von der Stadtvertretung der Stadt Hohenems am 8. November 2016, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 21. Dezember 2016 und kundgemacht an der Amtstafel der Stadt Hohenems in der Zeit vom 9. bis 23. Jänner 2017, soweit er sich auf das (ehemalige) Grundstück Nr. *****, KG *****, bezieht, entstanden. 12

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogenen Bestimmungen zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 13

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogenen Bestimmungen folgende Bedenken: 14

3.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. zB VfSlg. 11.807/1988, 13.716/1994) muss der Rechtsunterworfenen die Rechtslage aus der planlichen Darstellung eindeutig und unmittelbar – also ohne das Heranziehen etwaiger technischer Hilfsmittel wie zB des Grenzkatasters – feststellen können; ansonsten genügt die Regelung nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen. Diesen Erfordernissen wird nicht Rechnung getragen, wenn die Widmung 15

der von den in Prüfung gezogenen Flächen nicht aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich ist (VfSlg. 14.759/1997). Die Kennzeichnung der Widmungskategorien muss jedenfalls mit der aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlichen Präzision erfolgen (VfSlg. 14.968/1997). Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung außerdem bereits zum Ausdruck gebracht, dass insbesondere dann, wenn für ein Grundstück mehrere Widmungsarten vorgesehen sind, aus der Plandarstellung ersichtlich sein muss, woran sich die Widmungsgrenzen orientieren (vgl. VfSlg. 19.890/2014).

Diesem Erfordernis dürften die in Prüfung gezogenen Verordnungen nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht entsprechen: 16

3.2. Die Landesgrünzonenänderungsverordnung 2013 nimmt unter anderem eine Teilfläche des (ehemaligen) Grundstückes Nr. *****, KG *****, aus dem Geltungsbereich der Landesgrünzone und verweist hiebei auf die im Lageplan A) des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 17. Dezember 2012, Zl. VIIa-420.20.24, in schwarzer Farbe ersichtlich gemachten Grenzen. Aus dem von der Vorarlberger Landesregierung dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Lageplan A) vom 17. Dezember 2012 im Maßstab 1:3.500 ist ersichtlich, dass eine schmale, rechteckige Teilfläche an der südwestlichen Grundstücksgrenze des (ehemaligen) Grundstückes Nr. *****, KG *****, hin zu den Grundstücken Nr. *****, *****, *****, *****, *****, *****, KG *****, nicht aus der Landesgrünzone herausgenommen wurde. Der Verfassungsgerichtshof vermag anhand der planlichen Darstellung vorläufig nicht zu erkennen, woran sich die innerhalb des Grundstückes Nr. *****, KG *****, gezogene Grenze der Landesgrünzone orientieren könnte. 17

4. Damit lässt sich nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht mit der aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlichen Präzision erkennen, welche Teilfläche des (ehemaligen) Grundstückes Nr. *****, KG *****, in der Landesgrünzone verbleibt und welche aus der Landesgrünzone herausgenommen wurde. 18

4.1. Die am 9. Jänner 2017 erfolgte Kundmachung des Flächenwidmungsplanes Hohenems 2016 verweist auf die planliche Darstellung, die sich in den dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Verordnungsakten befindet. Aus dieser 19

Darstellung im Maßstab 1:3.500 ist zwar ersichtlich, dass der Flächenwidmungsplan Hohenems 2016 für den schmalen, rechteckigen – bereits in der Landesgrünzonenänderungsverordnung 2013 ausgewiesenen – Teil des (ehemaligen) Grundstückes Nr. *****, KG *****, eine Widmung als "Freifläche-Freihaltegebiet" iSd § 18 Abs. 5 Vbg. RPG und für den verbleibenden Teil des Grundstückes Nr. *****, KG *****, eine Widmung als "Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie II" gemäß § 14 Abs. 6 Vbg. RPG vorsieht. Der Verfassungsgerichtshof vermag anhand der planlichen Darstellung jedoch vorläufig nicht zu erkennen, woran sich die innerhalb des (ehemaligen) Grundstückes Nr. *****, KG ***** zwischen diesen beiden Widmungskategorien gezogene Widmungsgrenze orientieren könnte.

Damit lässt sich nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht mit der aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlichen Präzision erkennen, welche Teilfläche des (ehemaligen) Grundstückes Nr. *****, KG *****, im Flächenwidmungsplan Hohenems 2016 eine Widmung als "Freifläche-Freihaltegebiet" und welcher Teil des Grundstückes eine Widmung als "Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie II" aufweist. 20

4.2. Der Verfassungsgerichtshof geht daher vorläufig davon aus, dass die Landesgrünzonenänderungsverordnung 2013 und der Flächenwidmungsplan Hohenems 2016, soweit sie sich auf das (ehemalige) Grundstück Nr. *****, KG *****, beziehen, gesetzwidrig sein könnten. 21

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintals, LGBl. 8/1977, idF LGBl. 4/2013, soweit sie sich auf das (ehemalige) Grundstück Nr. *****, KG *****, bezieht, und den Flächenwidmungsplan der Stadt Hohenems, beschlossen von der Stadtvertretung der Stadt Hohenems am 8. November 2016, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 21. Dezember 2016 und kundgemacht an der Amtstafel der Stadt Hohenems in der Zeit vom 9. bis 23. Jänner 2017, soweit er sich auf das (ehemalige) 22

Grundstück Nr. *****, KG ***** bezieht, von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 23

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 24

Wien, am 12. Juni 2018

Die Präsidentin:

Dr. BIERLEIN

Schriftführer:

Mag. POSCH